

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(Feuerwehrentschädigungssatzung FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Feuerwehrdienst

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Einsätze und für ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag den entstehenden Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	400,-- EURO/Jahr
stellvertr. Kommandant	200,-- EURO/Jahr
Gerätewarte je	250,-- EURO/Jahr
Atemschutzgerätewart	150,-- EURO/Jahr
Funkgerätewart	80,-- EURO/Jahr
Jugendwart	100,-- EURO/Jahr
Jugendausbilder	75,-- EURO/Jahr
Schriftführer	50,-- EURO/Jahr
Kassier	50,-- EURO/Jahr

§ 3**Entschädigung für haushaltsführende Personen**

1. Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entsprechende Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 EUR als Aufwandsentschädigung gewährt. Als Höchstsatz der Entschädigung für den Verdienstausschlag wird pro Tag der Betrag von 80,00 EUR angesetzt.

§ 4**Entschädigung für Selbständige**

1. Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihre Auslagen und für Zeiten, die innerhalb ihrer üblichen Arbeitszeit liegen, ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde bis zu 40,00 EUR.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende bei Aus- und Fortbildungslehrgängen vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5**Abtretung des Anspruches an den Arbeitgeber**

Der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann seinen Anspruch auf Entschädigung seines Verdienstausschlages nach § 1 auf den Arbeitgeber übertragen; wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.2002 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Hambrücken, den 26.11.2008



Thomas Ackermann
Bürgermeister